

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Eisenfeld

erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **7** ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **5** ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- c) den Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **5** ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus **5** ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a, b, c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung

a) ein Sitzungsgeld von je 50,00 €
für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderates und die Beschaffung eines mobilen Endgerätes für die Benutzung des Ratsinformationssystems
und von je 25,00 €
für die notwendige Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses

b) für bis zu 12 Fraktionssitzungen jährlich ein Sitzungsgeld von je 20,00 €

c) ein Sitzungsgeld von je 25,00 €
als Fraktionssprecher für die notwendige Teilnahme an Sitzungsvorbesprechungen.

d) Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält eine Aufwandsentschädigung von pauschal 100,00 € pro Jahr.

(3) ¹Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **12,00 €** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Die Pauschalentschädigung entfällt für Sitzungszeiten, die nach 18.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen stattfinden. ⁴Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **12,00 €** je volle Stunde. ⁶Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) a) Marktgemeinderatsmitglieder aus den Ortsteilen Rück und Schippach erhalten für die Teilnahme an Marktgemeinderats- und Ausschusssitzungen eine Wegstreckenpauschale in Höhe von **2,50 €** je Sitzung.

b) Marktgemeinderatsmitglieder aus dem Ortsteil Eichelsbach erhalten für die Teilnahme an Marktgemeinderats- und Ausschusssitzungen eine Wegstreckenpauschale in Höhe von **3,50 €** je Sitzung.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

- (1) Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.
- (2) Die weiteren Stellvertreter des ersten Bürgermeisters (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO) erhalten für jeden Tag der Vertretung eine Entschädigung von **138,93 €**. Sitzungsgeld und Verdienstaussfall werden für diese Zeit nicht bezahlt.
- (3) Der zweite Bürgermeister erhält zusätzlich eine Monatspauschale in Höhe von **97,79 €**.
- (4) Der dritte Bürgermeister erhält zusätzlich eine Monatspauschale in Höhe von **48,81 €**.
- (5) Die Entschädigungen nach Abs. 2, 3 und 4 werden der allgemeinen Besoldungserhöhung der Beamten angepasst.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 5. Mai 2014 mit allen Änderungen außer Kraft.

Elsensfeld, den 04.05.2020

Kai Hohmann
Erster Bürgermeister